

RS Vwgh 1995/4/25 95/05/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1995

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

BauO Wr §129;

BauRallg;

VVG §10 Abs1;

VVG §2;

VVG §4;

Rechtssatz

Dem Erfordernis, daß die amtliche Kostenschätzung der voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme jedenfalls so aufgeschlüsselt sein muß, daß dem Verpflichteten die Möglichkeit der Überprüfung und damit der Konkretisierung der preislichen Unangemessenheit gegeben ist, entspricht eine Kostenschätzung gerade noch, wenn sie in bezug auf die aufgetragenen Leistungen (hier: Instandsetzung von Rauchfangköpfen und Fensterflügeln) den Umfang der erforderlichen Arbeiten einschließlich des Stückpreises pro Fensterloch enthält. Hat es der Verpflichtete unterlassen, zu der ihm übermittelten Kostenaufschlüsselung eine Äußerung abzugeben, kann die Behörde davon ausgehen, daß gegen die Kostenaufschlüsselung keine sachlichen Einwände mehr vorliegen (Hinweis E 11.4.1991, 90/06/0171).

Schlagworte

Begründungspflicht Manuduktionspflicht Mitwirkungspflicht Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995050013.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at